

## EU-Sanktionen angesichts der Lage in der Ukraine und der illegalen Annexion der Krim und Sewastopols durch Russland

Die wichtigsten **Informationsquellen** zu den im Zuge der Ukraine-Krise gegenüber Russland verhängten Sanktionen finden Sie unter folgenden Internetadressen (im Dokument anklickbar):

1. Das [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#) setzt als zentral zuständige Verwaltungs- und Genehmigungsbehörde die Sicherheitsbelange und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts um. Schwerpunkt der Aufgaben des BAFA ist es zu prüfen, ob die Ausfuhr eines Gutes genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig ist. Den direkten Link zu den Handelsrestriktionen gegenüber Russland und der Ukraine finden Sie [hier](#).

Zudem hat das BAFA ein umfangreiches [Merkblatt zu den Russland-Sanktionen](#) sowie eine [Zusammenstellung von Fragen & Antworten zu diesem Thema](#) herausgebracht sowie eine Telefon-Hotline zu einschlägigen Fragen eingerichtet:

### BAFA Hotline „Russland-Sanktionen“

Tel: 06196 - 908 137

2. Die **Deutsche Bundesbank** stellt genauere Informationen zur [Umsetzung der Finanzsanktionen](#) zur Verfügung.
3. Informationen zu den einschlägigen [US-Sanktionen \(„Ukraine related sanctions“\)](#) finden Sie auf der Seite der US-Treasury (siehe [Link](#)).
4. Zur Frage, welche Auswirkungen die aktuellen Sanktionen auf die Russland-Geschäfte deutscher Unternehmen haben und wo es konkrete Informationen und Hilfen gibt, hat die GTAI in einem [GTAI-Spezial zusammengestellt](#).
5. Die EU hat als allgemeine Handreichung zur Sanktionsthematik ein [Merkblatt mit häufig gestellten allgemeinen Fragen \(FAQ\)](#) zur Durchführung und Beachtung von EU-Sanktionsmaßnahmen erstellt, welches auch Links zu weiteren EU-Informationsressourcen enthält. Darüber hinaus gibt es ein [spezielles Informationsangebot der EU zu den Russland-bezogenen Sanktionen](#).

Eine Übersicht zu den von der **Europäischen Union verhängten restriktiven Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise finden sie nachstehend.

### I. Sektorale Maßnahmen im Wirtschaftsbereich (sog. „Stufe III“)

Mit [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 833/2014](#) vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, hat die EU sektorale Maßnahmen (sog. „Stufe III“) verhängt. Diese beinhalten die Einschränkung internationaler Finanzierungsmöglichkeiten der fünf größten russischen Staatsbanken, ein Waffenembargo, Einschränkungen beim Export von Hochtechnologie im Energiebereich (Öl, nicht Gas) und im Bereich von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use) für militärische Zwecke oder an militärische Endverwender. Es bestehen jeweils Altfallregelungen. Hier finden Sie die [VERORDNUNG \(inkl. Anhängen; Annex II mit gelisteter Technologie, Annex III mit Bankenliste\)](#).

In Anbetracht fortwährender destabilisierender Maßnahmen Russlands in der Ostukraine hat der Rat mit [Verordnung \(EU\) Nr. 960/2014](#) vom 8. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 weitere restriktive Maßnahmen gegen Russland verhängt. Damit wurde der Zugang zum Kapitalmarkt für die bislang erfassten 5 Staatsbanken sowie für jeweils 3 Unternehmen im Rüstungs- und Ölsektor weiter erschwert und im Bereich von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use) einige Mischempfänger komplett einbezogen. Einschränkungen beim Export von Hochtechnologie im Energiebereich wurden zusätzlich um spezifische Dienstleistungen erweitert.

**Rüstungsgüter** sind danach entsprechend der [GEMEINSAMEN MILITÄRGÜTERLISTE DER EUROPÄISCHEN UNION](#) vom Export ausgeschlossen. Es bestehen Altfallregelungen.

**Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter)** für militärische Zwecke oder militärische Verwender sind ebenfalls vom Export ausgeschlossen. Hier die [EU-Liste der Dual-Use Güter](#). Es bestehen Altfallregelungen.

Die EU hat mit [Verordnung \(EU\) Nr. 1290/2014](#) vom 4.12.2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 **technische Änderungen** an den sektoralen Wirtschaftssanktionen gegen Russland veröffentlicht. Unter anderem wurde klargestellt, dass Kredite zur Finanzierung legaler Handelsgeschäfte unter Beteiligung bestimmter russischer Staatsbanken nicht nur für Geschäfte zwischen der EU und Russland, sondern erst recht auch für Geschäfte mit Unternehmen in Drittstaaten weiterhin erlaubt sind. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Präzisierung der Genehmigungspflicht für Exporte von Gütern, die für eine Verwendung in bestimmten Bereichen der russischen Ölindustrie geeignet sind. Die Reichweite der mit EU-Verordnung Nr. 833/2014 eingeführten sektoralen Sanktionen bleibt jedoch unverändert. Daneben hat die EU Kommission am 16.12.2014 einen [Leitfaden](#) über die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 veröffentlicht.

## II. Listungen

Die EU hat im Zuge der illegalen Annexion der Krim durch Russland mit [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 269/2014](#) vom 17. März 2014 erstmals Listungen von natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen vorgenommen. Hierbei wurden Einreisesperren verhängt und Vermögenswerte eingefroren. Bis November 2014 wurden auf Basis dieser Verordnung [weitere Durchführungsverordnungen](#) erlassen. Im Zuge dessen wurden die Listen um Personen und Entitäten und um Listungsgründe erweitert.

Die Gesamtzahl der Listungen liegt aktuell bei 132 Personen und 28 Entitäten. Eine vollständige Liste der Personen, gegen die restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, verhängt wurden, kann [hier](#) abgerufen werden.

## III. KRIM-bezogene Sanktionen / Handels- und Investitionsbeschränkungen

Mit [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 825/2014 vom 30. Juli 2014](#) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion“ **beschloss die EU Handels- und Investitionsbeschränkungen im Infrastrukturbereich für die Schlüsselsektoren Energie, Transport und Telekommunikation, sowie bei der Ausbeutung von Öl, Gas und Mineralien**. Schlüsselausrüstungen für diese Sektoren dürfen nicht mehr aus der EU exportiert werden (gemäß Produktliste im Anhang des Rechtsakts), für diese Sektoren einschlägige Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sind ebenfalls untersagt.

Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 1351/2014 vom 18.12.2014](#) zur Änderung der Verordnung (EU) 692/2014 trat eine Verschärfung der Krim-bezogenen Sanktionen in Kraft. Investitionsverbote wurden ausgeweitet sowie weitere umfassende Exportverbote eingeführt. Danach dürfen die in Annex II der Verordnung gelisteten Güter nicht mehr ausgeführt oder entsprechende Dienstleistungen erbracht werden. Zudem wurde ein Dienstleistungsverbot im Tourismussektor (inkl. Kreuzfahrten) erlassen.